



# Hauptsatzung

vom 27. März 2019

I. Form der Gemeindeverfassung	2
§ 1 Gemeinderatsverfassung .....	2
II. Gemeinderat	2
§ 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten.....	2
§ 2a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder .....	2
§ 3 Zusammensetzung .....	2
III. Ausschüsse des Gemeinderats	2
§ 4 Beratende und Beschließende Ausschüsse .....	2
§ 4a Beratende Ausschüsse .....	2
§ 4b Beschließende Ausschüsse: .....	3
§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses .....	3
§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss .....	3
IV. Bürgermeister	3
§ 7 Zuständigkeiten .....	3
V. Ortsteile	5
§ 8 Benennung der Ortsteile .....	5
VI. Unechte Teilortswahl	5
§ 9 Unechte Teilortswahl.....	5
VII. Ortschaftsverfassung	5
§ 10 Einrichtung von Ortschaften .....	5
§ 11 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte.....	5
§ 12 Zuständigkeit des Ortschaftsrats.....	6
§ 13 Ortsvorsteher.....	6
§ 14 Örtliche Verwaltung .....	6
VIII. Schlussbestimmungen	6
§ 15 Inkrafttreten .....	6



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 27. März 2019 (mit Änderungen vom 31.10.2019 und 22.02.2021) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 2a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder**

(1) Notwendige Sitzungen des Gemeinderats und dessen Ausschüsse können auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz möglich ist. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

## **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

### **§ 4 Beratende und Beschließende Ausschüsse**

#### **§ 4a Beratende Ausschüsse**

(1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

Ausschuss für Kinder, Jugend und Senioren

(2) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Kinder, Jugend und Senioren umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Schulangelegenheiten,
- 1.2 Kindergartenangelegenheiten,
- 1.3 Soziale und kulturelle Angelegenheiten

(3) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.



- (4) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese im Verhinderungsfall vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses vertreten die Gemeinde im Kindergartenkuratorium
- (6) In seinem Geschäftskreis berät der Ausschuss die Verhandlungen des Gemeinderates vor.
- (7) Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Senioren tagt in der Regel nicht-öffentlich.

#### **§ 4b Beschließende Ausschüsse:**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 Ausschuss für Bauwesen, Bauleitplanung und Gemeindeentwicklung
  - 1.2 der Umlegungsausschuss zur Durchführung von Baulandumlegungen
- (2) Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird wie folgt festgelegt:
  - 2.1. Ausschuss für Bauwesen, Bauleitplanung und Gemeindeentwicklung  
Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
  - 2.2. Umlegungsausschuss  
Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen.

#### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses**

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet über die ihm durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats (§ 39 Abs. 3 Satz 1 GemO).
- (2) Der beschließende Ausschuss kann folgende Beschlüsse in eigener Zuständigkeit fassen:
  - 2.1 Vergabe von Aufträgen im Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung), der Bauleitplanung und im Bereich der Gemeindeentwicklung ab einem Betrag von 20.000,00 € bis 50.000,00 € im Rahmen der im Haushaltsplan zur Bewirtschaftung vorgesehenen Mittel.
  - 2.2 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von 10.000,00 € bis 40.000,00 €.

#### **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten (§§ 39 Abs. 3 Satz 2, Satz 3 GemO).
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 Satz 5 GemO).

### **IV. Bürgermeister**

#### **§ 7 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde nach außen. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.



(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben und Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall;
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen Aushilfsbeschäftigten, Auszubildenden, Beamtenanwärtern, Praktikanten und anderen in Ausbildungen stehenden Personen;
- 3.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
- 3.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall;
- 3.6a) die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
  - bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe;
  - über 6 Monate bis zu einem Betrag von 15.000,00 €;den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche :
  - befristet bis zu einer Höhe von 15.000,00 €;
  - unbefristet bis zu einer Höhe von 5.000,00 €;
  - Forderungen, die durch den Gemeinderat bereits befristet niedergeschlagen wurden, in unbeschränkter Höhe;
  - Forderungen die aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht mehr beigetrieben werden können, wie z.B. Forderungen aus Insolvenzen und Bestattungskosten, bei denen keine Bestattungspflichtigen nach dem Bestattungsgesetz ermittelt werden können, bis zu einer Höhe v. 5.000,00 €.
- 3.6b) die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000,00 € beträgt;
- 3.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall;
- 3.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall;
- 3.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 3.10 Darlehensaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung;
- 3.11 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages nach der Haushaltssatzung;
- 3.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 3.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 3.14 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;



- 3.15 die Energiebeschaffung im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und der Abschluss von Energieverträgen;
- 3.16 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei allgemeinen Wahlen und Zählungen aller Art sowie die Zurücknahme der Bestellung;
- 3.17 Genehmigung von Nebentätigkeiten;
- 3.18 Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen;
- 3.19 Behandlung von Bauanträgen einfacher Art sowie Anträge, die einem rechtskräftigen Bebauungsplan einwandfrei entsprechen;
- 3.20 Abgabe der Erklärungen über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch und den wasserrechtlichen Regelungen (Gewässerrandstreifen), soweit ein Interesse der Gemeinde an der Ausübung des Vorkaufsrechts gänzlich ausgeschlossen ist.

## **V. Ortsteile**

### **§ 8 Benennung der Ortsteile**

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Fahrenbach
- 1.2 Robern
- 1.3 Trienz

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **VI. Unechte Teilortswahl**

### **§ 9 Unechte Teilortswahl**

(1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- 2.1 Wohnbezirk Fahrenbach 6,
- 2.2 Wohnbezirk Robern 4,
- 2.3 Wohnbezirk Trienz 4.

## **VII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 10 Einrichtung von Ortschaften**

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile Robern und Trienz wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

### **§ 11 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

- (1) In den nach § 10 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 6 Mitglieder.



## **§ 12 Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
  - 3.1 die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
  - 3.2 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, auch Flurbereinigungsverfahren, und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
  - 3.3 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen;
- (4) Der Gemeinderat kann dem Ortschaftsrat weitere Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen. Dies gilt jedoch nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten.

## **§ 13 Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil, sofern er nicht Mitglied des Gemeinderats ist.

## **§ 14 Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften Robern und Trienz wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt.

Der Ortsvorsteher kann im Rahmen seiner dienstlichen Inanspruchnahme Sprechstunden abhalten.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 03.05.1988 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Fahrenbach, den 04.04.2019  
gez. Jens Wittmann, Bürgermeister



Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.